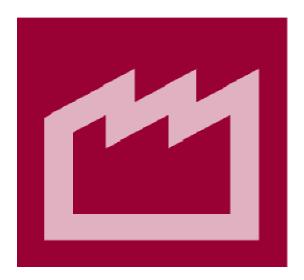


Fachserie 2 Reihe 4.1

Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



Januar 2022

Erscheinungsfolge: monatlich Erschienen am 14. April 2022 (aktualisiert am 04.05.2022) Artikelnummer: 2020410221014

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar 2022)
- 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Januar 2022)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar 2022)

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

	g der Insolvenzen	Conkurse/Gesamtv	nllstreckungsverfa	hren/Insolvenzen	1		Insolver	nzen	
Jahr	eröffnet	mangels Masse	Schulden- bereinigungs-	zusammen	Vergleichs- verfahren	insgesamt	darunter	Veränderung dem Vo	
Jaili	eronnet	abgewiesen	plan angenommen	zusammen	eröffnet	ilisgesallit	Unternehmen	insgesamt	darunter Unternehmen
				Anzahl				%	
		gebiet (ohne Berlir							
1999	8 801	13 883	234	22 918	X		16 772		
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X		18 062	30,3	7,7 19,9
2001 2002	19 383 46 827	14 972 15 045	1 515 1 001	35 870	X X		21 664 26 638	20,1 75,3	23,0
2002	59 941	15 864	1 108	62 873 76 913	X		29 584	22,3	11,1
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X		30 015	17,9	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X		28 017	14,3	
2006	109 025		1 661	122 516	Х		27 020	18,2	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9
2008 2	109 922		1 749	121 063	X		23 534	-3,3	
2009	115 846		1 657	127 412	X		26 376	5,2	
2010 2011	121 200 115 460	10 010 9 219	1 826 1 646	133 036 126 325	X X		26 157 24 812	4,4	-0,8
2011	109 300	8 410	1 530	119 240	X		23 465	-5,0 -5,6	
2013	102 638	7 891	1 531	112 060	X		21 417	-6,0	
2014	98 403	7 697	1 460	107 560	X		19 832	-4,0	-7,4
2015	92 406		1 581	101 607	Х		19 013	-5,5	
2016	88 805	7 117	1 666	97 588	X		17 408	-4,0	-8,4
2017	83 041	7 244	1 594	91 879	X		16 315	-5,9	-6,3
2018	78 211	7 218	1 458	86 887	X		15 650	-5,4	-4,1
2019	74 059		1 294	82 117	X		15 359	-5,5	
2020 2021	52 359 90 533	6 074 5 462	1 055 770	59 488 96 765	X X		12 938 11 298	-27,6 62,7	-15,8 -12,7
2021	Neue Länder	5 462	770	90 703	^	90 703	11 296	02,7	-12,7
1999	3 044	5 703	5	8 752	Х	8 752	7 567		
2000	4 277	5 536	68	9 881	X		8 047	12,9	6,3
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5 , 7
2002	12 158		117	17 105	X		8 847	58,1	4,0
2003	13 812		155	18 390	X		7 575	7,5	
2004	17 013		207	21 581	X		7 296	17,4	-3,7
2005 2006	22 032 27 249	3 823 2 904	258 301	26 113 30 454	X X		7 104 5 736	21,0 16,6	-2,6 -19,3
2007	27 737	2 210	290	30 237	X		4 471	-0,7	
2008	24 420		299	26 813	X		4 392	-11,3	
2009	25 150		282	27 747	X		4 812	3,5	
2010	25 227	2 022	263	27 512	Х		4 273	-0,8	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X		3 902	-7,5	-8,7
2012	21 816		240	23 822	X		3 546	-6,3	
2013	20 724	1 671	186	22 581	X		3 300	-5,2	
2014	19 453	1 547	164	21 164	X		2 948	-6,3 -6,0	-10,7 -9,1
2015 2016	18 293 17 381	1 457 1 635	153 164	19 903 19 180	X X		2 681 2 741	-6,0 -3,6	
2017	16 319		177	18 019	X		2 429	-6,1	-11,4
2018	15 512		122	17 240	X		2 288	-4,3	-5,8
2019	14 819	1 570	134	16 523	Х	16 523	2 008	-4,2	
2020	10 352		107	11 818	X		1 670	-28,5	
2021	16 398	1 234	73	17 705	X	17 705	1 453	49,8	-13,0
2008	Berlin	621	68	7 22/	Х	7.22/	1 365		
2008	6 637 6 978		59	7 326 7 748	X		1 499	5,8	9,8
2010	7 122		50	7 910	X		1 568	2,1	4,6
2011	6 972		55	7 656	Х		1 385	-3,2	
2012	6 537	650	49	7 236	X		1 286	-5,5	
2013	5 907		82	6 691	X		1 278	-7,5	
2014	5 375		92	6 147	X		1 305	-8,1	
2015	5 148		146	5 928	X		1 407	-3,6	
2016 2017	5 011 4 927		140 118	5 746 5 734	X X		1 369 1 349	-3,1 -0,2	
2017	4 686		110	5 457	X		1 364	-4,8	
2019	4 680		81	5 429	X		1 382	-0,5	
2020	3 084		58	3 738	Х		1 233	-31,1	
2021	5 197	530	42	5 769	X	5 769	1 242	54,3	0,7
4000	Deutschland	A	¥ / -			A	2		
1999	12 255		241	34 038	X		26 476		
2000 2001	19 698 25 230		1 204 1 736	42 259 49 326	X X		28 235 32 278	24,2 16,7	
2001	61 691		1 186	84 428	X		37 579	71,2	
2003	77 237		1 352	100 723	X		39 320	19,3	
2004	95 035		1 789	118 274	Х		39 213	17,4	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	Х	136 554	36 843	15,5	-6,0
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	Х		34 137	18,2	
2007	149 489		1 902	164 597	X		29 160	2,0	
2008 ²	140 979		2 116	155 202	X		29 291	-5,7	
2009 2010	147 974 153 549		1 998 2 139	162 907 168 458	X X		32 687 31 998	5,0 3,4	
2010	145 702		1 918	159 418	X		30 099	-5,4	
2012	137 653		1 819	150 298	X		28 297	-5,7	
2013	129 269		1 799	141 332	X		25 995	-6,0	
2014	123 231		1 716	134 871	X	134 871	24 085	-4,6	-7,3
2015	115 847		1 880	127 438	Х		23 101	-5,5	
2016	111 197		1 970	122 514	X		21 518	-3,9	
2017	104 287		1 889	115 632	X		20 093	-5,6	
2018 2019	98 409 93 558		1 690 1 509	109 584 104 069	X X		19 302 18 749	-5,2 -5,0	
2019	65 795		1 220	75 044	X		15 841	-27,9	
2021	112 128		885	120 239	X		13 993	60,2	
	•								

¹ Ab 1999 nur noch Insolvenzen.
2 Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer-/innen

Januar 2022

	1	Incolven-	u ro ufo b vo n		I	I		
Gegenstand der Nachweisung	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt	Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			Anzahl		<u> </u>	%	Anzahl	Mill. Euro
	Insgesamt							
Insgesamt	7 566	562	83	8 211	7 785	5,5	6 969	11 728,3
	nach Art der	Verfahren						
Eröffnete Verfahren		Х	Х	7 566	7 142	5,9	6 850	11 608,5
Mangels Masse abgewiesene Anträge						•	119	-
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	Х	83	83	62	33,9	Х	5,7
	nach Höhe d	ler voraussi	chtlichen For	derungen				
Forderungen von bis unter Euro								
Unter 5 000		94	5	279	261	6,9	9	0,9
5 000 - 50 000		258					235	114,6
50 000 - 250 000		153				,	739	239,3
250 000 - 500 000		38				•	464	110,6
500 000 - 1 Mill		12 4			131 124	•	366 1 182	94,8 221,0
5 Mill 25 Mill		2		34		,	1 369	408,9
25 Mill. und mehr		1	-	21	8	-	2 605	10 538,2
	Unternehm	- Ion			-			
Zusamman	•		V	1.057	1 100		(0 (0	1 /1/ 2
Zusammen		332	Х	1 057	1 108	-4,6	6 969	1 416,2
	nach Rechts	formen						
Einzelunternehmen	329	74			328	-	531	73,0
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)		20				•	1 304	308,0
darunter: GmbH Co. KG		10			54	•	1 282	301,1
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	9 326	8 229	X X		13 682	•	10 4 915	1,8 993,4
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft	320	229	^)))	002	-10,0	4 913	993,4
(haftungsbeschränkt) Unternehmergesellschaft	280	145	Х	425	532	-20,1	4 739	981,9
(haftungsbeschränkt)	46	84	Х	130	150	-13,3	176	11,5
Aktiengesellschaft, KGaA		2	-	10	8	25,0	60	33,9
Private Company Limited by Shares (Ltd.)		2				-	-	0,4
Sonstige Rechtsformen	8	5	Х	13	14	-7,1	159	7,5
	nach dem A	lter der Unte	rnehmen					
Unter 8 Jahre alt		166	Х	453	505	-10,3	1 701	289,6
darunter bis 3 Jahre alt		74				,	372	87,5
8 Jahre und älter		119					5 148	1 086,3
Unbekannt	·	47			182	-2,2	120	40,3
	nach der Za	hl der Arbeit	nehmer/-inn	en				
1 Arbeitnehmer/-in		37					93	24,3
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen		15					414	60,2
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen		5	X		63	-	347	57,0
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen		-	X X			-	2 445 3 670	324,3 381,0
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/-in		275				-	3 07 0 X	
zazami ozo konje ribetitetilitetj ili ili	Übrige Sch		^	079	122	ے, د	X	,,,,
Zucammon	-		02	7154	((7 7	7 4	v	10 212 4
Zusammen	6 841 37	230 3			6 677 20	-	X X	
Ehemals selbstständig Tätige		104					X	
davon: mit Regelinsolvenzverfahren		98			702	-	X	,
mit vereinfachtem Verfahren		6	14			-	X	•
Verbraucher		21			5 113		Х	
Verbraderier	128						X	

Januar 2022

	T	Ins	olvenzverfah	ren				
Nr. der Klassi- fika- tion ¹	Wirtschaftsbereich	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Verfahren insgesamt	Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			An	zahl		%	Anzahl	Mill. Euro
A - S	Insgesamt	725	332	1 057	1 108	-4,6	6 969	1 416,2
A A01	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	6		U		0,0	46	4,0
B B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	6		Ü		50,0 X	46	4,0
C	Verarbeitendes Gewerbe	78				5,7	4 432	-
C10 C101	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	17				35,7 16,7	387 159	43,8 6,1
C101 C107	H. v. Back- u. Teigwaren	4				-16,7	49	0,5
C11	Getränkeherstellung	-	-	-	-	-	-	-
C13	H. v. Textilien	1				200,0		
C14 C16	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung) H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	1 2				-66,7 100,0		•
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	6				-46,2	74	1,8
C181	H. v. Druckerzeugnissen	6				-41,7	74	1,8
C20	H. v. chem. Erzeugn.	1		1		-75,0	•	•
C21 C22	H. v. pharmazeut. Erzeugn. H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	7			1	700,0	- 896	124,5
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	1				0,0		
C24	Metallerzeugung ubearbeitung	1		_		0,0		
C25 C251	H. v. Metallerzeugnissen Stahl- u. Leichtmetallbau	18				11,8	715	182,9
C251	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	8				-33,3 33,3	6 202	0,7 50,4
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug., Schlössern u. Beschlägen	5				66,7	430	122,9
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	4				25,0	43	16,5
C27 C28	H. v. elektr. Ausrüstg. Maschinenbau	3 4		3 4		200,0 -55,6	194 100	26,6
C28	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	4			-	,	595	12,0 93,2
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	-	-	-	-	-	-	-
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	4		4		,	595	93,2
C31 C32	H. v. Möbeln H. v. sonst. Waren	3				200,0 100,0	-	0,5
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	2				100,0 X	2	0,3
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	3		_		0,0	13	33,4
D D35	Energieversorgung	3		3		X X	53 53	24,3
D35 D351	Energieversorgung Elektrizitätsversorgung	2		2		X		24,3
D352	Gasversorgung	1	-	1	-	X		
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	-	-	=	-	-	-	-
E E38	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm. Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	1 1	-	1 1		-75,0 -50,0	•	•
F	Baugewerbe	148				37,3	596	91,9
F41	Hochbau	18				-13,8	147	40,6
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	5	4			0,0	15	6,2
F4110 F41103	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger Bauträger f. Wohngebäude	5				0,0 -11,1	15 15	6,2 5,9
F41105	Bau von Gebäuden	13				-20,0	132	34,4
F42	Tiefbau	11	1			140,0	11	11,4
F43 F431	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau Abbrucharbeiten u. vorb. Baustellenarbeiten	119				45,7	438 6	39,9 0,9
F4311	Abbrucharbeiten	3				37,5 66,7		0,9
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	1	-	1		-50,0		
F432	Bauinstallation	38				41,7	179	
F4321 F4322	Elektroinstallation Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	11 14	3			40,0 183,3	63 43	2,5 3,9
F4329	Sonst. Bauinstallation	13				0,0	73	3,2
F433	Sonstiger Ausbau	47	19	66	45	46,7	82	8,5
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	6				250,0	4	0,9
F4332 F4333	Bautischlerei u. Bauschlosserei Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	9				22,2 18,8	8 18	1,0 3,1
F4334	Malerei und Glaserei	15				50,0	52	2,8
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	5				16,7	-	0,8
F439 F4391	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten Dachdeckerei u. Zimmerei	30				51,9	171 14	21,0 2,5
F4391 F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	21				71,4 45,0	157	18,4
F43991	Gerüstbau	3	-	3	1	200,0		
F43999	Baugewerbe a. n. g.	18	8	26	19	36,8		•

Januar 2022

	T	Inc	olvenzverfah	ıron	I			_
Nr. der Klassi- fika- tion ¹	Wirtschaftsbereich	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Verfahren insgesamt	Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			Anz	zahl		%	Anzahl	Mill. Euro
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	104	56	160	166	-3,6	271	103,5
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	19	14	33	20	65,0	47	4,8
G451 G452	Handel mit Kraftwagen Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	7 9	8			114,3 22,2	26	1,1
G452 G453	Handel m. Kraftwagenteilen uzubehör	2				200,0	15	1,1
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	1	-	1		-50,0		
G46 G461	Großhandel (oh. Kfz) Handelsvermittlung	31 7	18 3			-14,0 11,1	78 1	59,6 2,9
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	7	4			22,2	15	3,0
G4634 G464	Großhandel mit Getränken Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	5	- 5	10		25,0	10	20,1
G465	Gh. m. Geräten d. Informatu. Kommunik.technik	-	-	-	4	23,0 X	-	20,1
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	6	2			33,3	46	10,7
G467 G469	Sonst. Großhandel Großhandel o. a. S.	5 1	2			-46,2 50,0	4 2	1,9 21,1
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	54	24			-12,4	146	39,1
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	10	4			75,0	17	2,0
G4711 G47111	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw. Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	8	2	10 3		66,7 -40,0	12 4	1,6 0,3
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	5	2			600,0		
G4719 G472	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	2	2			100,0 120,0	5 21	0,4 1,1
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	-	-	-	2	120,0 X	-	
G4725	Eh. m. Getränken	5	-	5		150,0		•
G473 G474	Tankstellen Eh. m. Kommuniku. Info. Technik (in Verkaufsr.)	2	3	- 5	1	-37 , 5		
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	2	1	3	5	-40,0		
G4742 G4743	Eh. m. Telekommunikationsgeräten Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	-	2	2	2	0,0 X	•	•
G4743	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	13	6	19		11,8	58	4,1
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	6	1			-12,5	21	1,8
G4754 G4759	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgeräten Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	3	2		7	-28,6	-	0,7
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	1	2	3	5	-40,0	-	0,2
G477 G4771	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.) Eh. m. Bekleidung	8 2	4 1			-53,8	8	1,6 0,3
G4771 G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	2	-	2		-50,0 -50,0		0,3
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	11	3			-22,2	42	17,5
G4791 G4799	Versand- u. Internet-Einzelhandel Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	9	1 2			-44,4 X	42	16,8 0,6
H	Verkehr und Lagerei	54	14			-26,1	131	14,7
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	23	11			-39,3	29	5,4
H493 H4932	Sonst. Personenbef. im Landverkehr Betrieb v. Taxis	5 5	2			-50,0 -41,7	-	0,8 0,8
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	18	9	27	42	-35,7	29	4,6
H4941 H4942	Güterbef. im Straßenverkehr Umzugstransporte	15 3	8			-34,3 -42,9	24 5	4,1 0,5
H50	Schifffahrt	2	-	2		-50,0		
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	1	-	1		-75,0		
H52 H522	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	14 12	-	14 12		0,0 0,0	87 65	4,8 4,5
H52291	Spedition	9	-	9		80,0	62	4,4
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	15	3	18	18	0,0	•	•
H531 H532	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	15	3	18	18	0,0	-	-
I	Gastgewerbe	51	33	84	139	-39,6	187	10,4
155 1551	Beherbergung Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	2 2		2		-83,3 -81,8	•	•
15510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	2		2		-81,8		•
155101	Hotels (oh. Hotels garnis)	2		2	8	-75,0		•
155103 156	Gasthöfe Gastronomie	49	33	82	127	-35,4	-	-
1561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	37	21	58	101	-42,6	102	7,0
15610 156101	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä. Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	37 22	21 15			-42,6 -48,6	102 68	7,0 4,9
156101	Imbissstuben u. Ä.	8	3			-48,6	9	0,8
1562	Caterer u. sonstige Verflegungsdienstleistungen	3				-9,1	29	0,7

Januar 2022

		Ins	olvenzverfah	nren				
Nr. der Klassi- fika- tion ¹	Wirtschaftsbereich	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Verfahren insgesamt	Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			Anz	zahl	l	%	Anzahl	Mill. Euro
1563 156301	Ausschank v. Getränken Schankwirtschaften	9 8	5			-6,7 22,2	12 12	
156302	Diskotheken u. Tanzlokale	-	-			X X		
156303 J J58	Bars Information u. Kommunikation Verlagswesen	22	2 13 -	35	40	-12,5 -50,0	30	8 , 5
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	1	-	1		-50,0		•
J59 J591	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	-	1 1			-66,7 -66,7		•
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	-	-	-	-	-		
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	19	9			-3,4		
J620 J6201	Dienstleistg. d. Informat.technologie Programmierungstätigkeiten	11 11	5 5			0,0 0,0	17 17	4,2 4,2
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	4	3			16,7		٠,2
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	3	1			-42,9	-	1,0
J63	Informat.dienstleistg.	2	2			-20,0	1	0,6
K K64	Finanz-, Versicherungsdienstleistg. Finanzdientleistg.	13	7 4			-28,6 -33,3	120 23	19,5 16,6
K642	Beteiligungsgesellschaften	6	4			0,0	23	16,6
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	7	3			-	97	2,9
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	4	1			25,0	96	,
K662 L	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk. Grundstücks- u. Wohnungswesen	2 20	2 23			-42,9 59,3	1 9	0,3 138,4
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	20	23			59,3	9	138,4
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	7	10			142,9	2	,
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	4	8			140,0	6	37,0
L683 M	Vermittl. u. Verw. v. Grundst,. Gebäuden u. Wohnungen Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	9 72	5 41			-6,7 -5,8	1 416	97,1 289,3
M69	Rechts-u.Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	4	1				1	
M691	Rechtsberatung	2	-			0,0		
M6910	Rechtsberatung	2 2	-	2 2		0,0		•
M69102 M692	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	2	1			100,0 200,0		0,2
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	33	24			-19,7	224	277,1
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	21	16			-7,5	197	258,6
M7010 M70101	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	21	16 2			-7,5 -12,5	197 144	258,6 102,1
	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	16	14			-6,3	53	156,5
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	12	8			-35,5	27	
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	14	5			5,6	85	5,3
M711 M7111	Architektur- u. Ingenieurbüros Architekturbüros	14	5 1			11,8 -50,0		
M7112	Ingenieurbüros	13	4			30,8		
	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	8	3			175,0	15	
M71122 M712	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	4	1	5	7 1	-28,6 X	65	2,8
M712	Forschung u. Entwicklung	3	-	3		X		
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	3	-			Х		•
M73	Werbung u. Marktforschung	8	4			-7,7	4	1,1
M731 M732	Werbung Markt- u. Meinungsforschung	7	4	11 1		-15,4 X	•	•
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	8	6			-6,7	22	1,4
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	72	43			-3,4	198	35,7
N77 N771	Verm. v. bewegl. Sachen Verm. v. Kraftwagen	2	4			20,0	7 1	
N771 N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	1	۔	1		50,0 0,0		0,5
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	1	1			0,0		
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	5	8			-23,5	76	
N782 N79	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	3 2	6 3			-10,0 -28,6	61	2,6 4,1
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	3	1			-33,3	2	
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	3	1			-20,0		-,-
N803	Detekteien	-	-		-	-		
N81 N811	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung Hausmeisterdienste	41	20 4				62 20	-
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	19	10			61,1	26	
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	16	9	25	17	47,1	26	4,1
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	11	6	17	12	41,7	16	1,5

Januar 2022

-	1	Ins	olvenzverfah	iren				
Nr. der Klassi- fika- tion ¹	Wirtschaftsbereich	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Verfahren insgesamt	Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			Anz	zahl		%	Anzahl	Mill. Euro
N82 N821 N822	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g. Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops Call Center	19	7	5	32 2	150,0	51	19,6
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	1	1	2	7	-71,4		
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	14	5		23	,	46	19,0
P	Erziehung u. Unterricht	11	1	-	12	. , .	15	1,4
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	24	5		22	.,.	336	10,9
Q86	Gesundheitswesen	13	1	14	16	,		
Q861	Krankenhäuser	-	-	-	1	X	-	-
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	6	-	6	10	-40,0	21	1,5
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	-	-	-	-	-		
Q8622	Facharztpraxen	3	-	3	1	200,0	14	0,9
Q8623	Zahnarztpraxen	3	-	3	9	-66,7	7	0,6
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	1	-	1	-	X	•	
Q871	Pflegeheime	-	-	-	-	-	-	-
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	10	4	14	6	133,3	274	5,5
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	8	2	10	3	233,3	263	5,2
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	2	2		3	33,3	11	0,3
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	18	9		23	,	28	6,2
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	4	1	-	4	,	-	1,5
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	4	1	-	4	,-	-	1,5
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	1	1		-	Х		
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	5	4	-	6	, -	4	2,2
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	5	4	-	6	, -	4	2,2
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	5	4	-	6	,	4	2,2
R92001	- p	4	2		6	-,-	4	1,6
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	9	4	_	13	,	24	2,5
R931	Diensleistg. d. Sports	8	1	-	10	-,-	24	2,1
R9311	Betrieb von Sportanlagen	1	-	_	3	/-		•
R9312	Sportvereine	1	1		1	,	•	•
R9313	Fitnesszentren	3	-	,	3	,	•	
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	1	3		3	,-	-	0,4
S	Sonst. Dienstleistg.	27	14		73	,	81	7,2
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	1	-	-	4	, .	•	•
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.		2		4	, -		7.1
S96 S9601	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg. Wäscherei u. chemische Reinigung	26	12	38	65	-41,5	80	7,1
S9601 S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons		- 5	11	17	24.2	1	- 0.7
S9602 S96021		6 2	5		16 9	,	1	0,7 0,2
	Kosmetiksalons	4)	4	7	,	1	0,2
370022	NOSHIEUNSQUIIS	1 4	-	4	,	-42,9	-	0,5

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2022

		Insolvenz	verfahren		Dagegen	Verände-		
Land	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange-	Verfahren insgesamt	im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren	rung gegenüber dem Vor- jahres-	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			nommen Anzahl		insgesamt	zeitraum %	Anzahl	Mill Euro
			Alizalii			%	Anzahl	Mill. Euro
	Insgesamt							
Deutschland	7 566	562	83	8 211	7 785	5,5	6 969	11 728,3
Baden-Württemberg	648	69	18		958	•	2 397	343,2
Bayern	767	64	5				479	152,0
Berlin	417 294	47 9	6			•	225 124	97,7
Brandenburg Bremen	116	8	1	125	142	•	14	53,7 9,2
Hamburg		10	-			-	147	50,4
Hessen	579	57	7		416	-	235	85,8
Mecklenburg-Vorpommern	167	1	6	174	134	29,9	106	25,5
Niedersachsen	964	45	7		1 021	-0,5	1 365	213,5
Nordrhein-Westfalen	2 003	131	21	2 155	1 990		1 319	10 510,5
Rheinland-Pfalz	340	21	3			-	80	60,1
Saarland Sachsen	102 368	12 50	3		131 398	•	62 23	9,9 38,3
Sachsen-Anhalt	156	17	-		135	•	47	21,6
Schleswig-Holstein	291	14	3			•	72	21,2
Thüringen	167	7	3	177	196		274	35,7
	Unternehme	n						
Deutschland	725	332	Х	1 057	1 108	-4,6	6 969	1 416,2
Baden-Württemberg	68	28	Х	96	112	-14,3	2 397	247,9
Bayern	96	46	Х		138		479	61,9
Berlin	71	41	Х			•	225	70,8
Brandenburg	17	6	X	_		53,3	124	24,3
Bremen	7 28	4 7	X X		10 29	•	14 147	1,0
Hamburg Hessen	51	35	X			-	235	38,8 40,2
Mecklenburg-Vorpommern	15	1	X		18	-	106	7,6
Niedersachsen		19	X		87	-	1 365	160,1
Nordrhein-Westfalen	202	95	Х		364	•	1 319	682,7
Rheinland-Pfalz	29	13	Х	42	37	13,5	80	25,4
Saarland	11	5	Х	16	15	6,7	62	2,3
Sachsen		12	Х		31	0,0	23	16,1
Sachsen-Anhalt	12	8	X		16	-	47	14,2
Schleswig-Holstein Thüringen	21 8	10 2	X X		41 15	-	72 274	3,2 19,7
mumgen	•		^	10	15	-,,,	274	19,7
Deutschland	Verbraucher 5 131	21	69	5 221	5 113	2,1	х	9 908,5
								•
Baden-Württemberg Bayern	376 430	1 2	13 2			-	X X	•
Berlin		-	4		118		X	•
Brandenburg		-	-	-			X	
Bremen	90	-	1		112	•	Х	,
Hamburg	119	2	-	121	136	-11,0	Х	4,7
Hessen	369	-	6	375	238	-	Х	,
Mecklenburg-Vorpommern	128	-	6	134		-	Х	•
Niedersachsen	731	3	6		780	•	X	,
Nordrhein-Westfalen	1 418	9	20			•	X	•
Rheinland-Pfalz Saarland	219 80	2	3		322 96	•	X X	,
Sachsen	255	1	2			•	X	,
Sachsen-Anhalt	120	1	-		94	•	X	,
Schleswig-Holstein	199	-	3			•	X	,
Thüringen		-	3			-	Х	-

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2022

		Insolvenz	verfahren		Dagegen	Verände-		
Land	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt	im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			Anzahl			%	Anzahl	Mill. Euro
	Ehemals sel	bstständig T	ätige					
Deutschland	1 545	104	14	1 663	1 282	29,7	Х	341,1
Baden-Württemberg	185	19	5	209	218	-4,1	Х	68,5
Bayern	208	10	3	221	184	20,1	X	60,6
Berlin	56	5	2	63	42	50,0	X	12,6
Brandenburg	78	3	-	81	24	237,5	X	22,5
Bremen	17	3	-	20	13	53,8	Х	4,7
Hamburg	37	1	-	38	52	-26,9	Х	4,8
Hessen	152	16	1	169	88	92,0	Х	25,9
Mecklenburg-Vorpommern	24	-	-	24	18	33,3	Х	13,7
Niedersachsen	154	16	1	171	134	27,6	Х	24,8
Nordrhein-Westfalen	345	8	1	354	290	22,1	Х	51,8
Rheinland-Pfalz	85	4	-	89	71	25,4	Х	18,1
Saarland	8	3	-	11	18	-38,9	X	0,3
Sachsen	76	2	1	79	35	125,7	X	10,6
Sachsen-Anhalt	21	7	-	28	22	27,3	X	2,2
Schleswig-Holstein	54	4	-	58	45	28,9	X	9,3
Thüringen	45	3	-	48	28	71,4	Х	10,8
	Andere Schu	ıldner ¹						
Deutschland	165	105	Х	270	282	-4,3	Х	62,5
Baden-Württemberg		21	Х		35	14,3	Х	-, -
Bayern		6	Х		46	,	Х	
Berlin		1	Х		9	-55,6	Х	•
Brandenburg		-	Х		1	100,0	Х	
Bremen		1	Х	3	5	-40,0	Х	
Hamburg		-	Х			,	Х	,
Hessen	7	6	Х	13	9	44,4	Х	1,1
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	Х	-		-	Х	
Niedersachsen	9	7	Х		20	,	Х	,
Nordrhein-Westfalen	38	19	Х			-	Х	,
Rheinland-Pfalz	7	4	Х		21	-47,6	Х	,
Saarland	3	2	Х	_	2	, -	Х	3,5
Sachsen	18	35	Х			,	Х	,
Sachsen-Anhalt	3	1	Х		3		Х	1,0
Schleswig-Holstein		-	Х	-	7	142,9	Х	1,7
Thüringen	1	2	Х	3	3	0,0	Х	0,1

¹ Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines <u>Insolvenzverfahrens</u> wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das <u>Regelinsolvenzverfahren</u> kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen <u>Regel</u> und <u>Verbraucherinsolvenzverfahren</u>. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise <u>Nachlassinsolvenzverfahren</u> zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein <u>Hauptinsolvenzverfahren</u> eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein <u>Sekundärverfahren</u> geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren.

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein <u>Hauptinsolvenzverfahren</u> über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

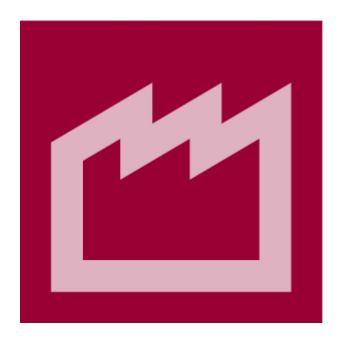
Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.



Qualitätsbericht

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2022

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 14. April 2022

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+ 49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
- Berichtszeitraum: Monat
- Periodizität: monatlich

Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland

Berichtszeitraum: MonatPeriodizität: monatlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer erfragt.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
- Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core• Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
- Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum
 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die

angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

• Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit. Auch gesetzliche Änderungen der Insolvenzordnung und Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige können die zeitliche Vergleichbarkeit beeinträchtigen.

7 Kohärenz Seite 8

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

• Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html und https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/_inhalt.html(Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).

• Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

• keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die gesperrten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der

Fachreferentinnen und Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- Abweisung mangels Masse: Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- Insolvenzverfahren: Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus

Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- Schuldenbereinigungsplan: Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher -Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.
- vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucherinnen und Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn die Schuldnerinnen und Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.
- voraussichtliche Forderungen: Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der gegebenenfalls geschätzten Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.
- Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzverfahren den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren"). Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit ergibt sich zudem durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ 93) und 2002 (Einführung der Wz 2003) sowie 2009 (Einführung der WZ 2008) vorgenommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Ferner werden Jahresergebnisse zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf Ebene der Bundesländer und Kreise über die Regionaldatenbank Deutschland (https://www.regionalstatistik.de) veröffentlicht.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/_inhalt.html zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzerinnen und Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine



Insolvenzstatistik

RA

Meldung RA

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 9 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hin	weise zum Aus	füll	en		> S	Sieh	ne S	Sei	te 3																							
Nam	ne des Gerichtes:																															
	mer des chtes:								Aktu Akte			n:																				
	ım der agsstellung:	Tag			lona		Jah	r																								
	ım des chlusses:	Tag			lona		Jah																									
Ans	prechperson für R	ück	frag	en	(frei	willi	ge A	٩nga	abe)																							
Nac	hname:			_		<u></u>			_	Ļ	L																_	_	4	1	Ļ]
Vorr	name:			4	<u> </u>	Ļ			4	<u> </u>	<u> </u>																					
Tele	fon:	Vor	wahl					Rufn	umn	ner																						
E-M	ail:																															
1	Name und Anschi	rift c	les (Sch	uldı	ners	s/de	er S	chu	dne	erin																					
	Firma bzw. Nachname:																															
	Vorname:																															
	Straße, Hausnummer:																															
	PLZ, Ort:																															
	Registergericht:																															
	Register- nummer:																ster <i>bitt</i>			euz	zen.	 		Α	E	3	G] [Р	V	′	
2	Insolvenzforderu Summe der – gege										forc	leru	ıng	en				. [olle	EL	ıro											
3	Eigenantrag des /	Antr	agsi	tell	ers/	der	Ant	trag	stel	leri	n						 	. [Ja		_ N	leir	1								
	Frage 4 ist nur zu "ja" beantwortet w dem 01.01.2022 ei	urde	und	d die																												
4	Wurde in den letz Insolvenzverfahre in einer Restruktu	ens (die E	Bes	tätiç	gun	g ei	nes	Res	stru	ktu	ierı	ung	gsp	lan	S	 	. [Ja] N	Veir	1		MC	itor	Q1.14	: S a	ito '		

		Aktuelles Aktenzeichen:								
5	Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Mehrfachnennungen möglich.									
	Zahlungsunfähigkeit	Drohende Zahlungsunfähigkeit		Über	schu	ldung	J			Ц
6	Entscheidung über Antrag		Nur be						sstellur	ıg
	Abweisung mangels Masse	Höhe der bisherigen Gerichtskosten	Volle E	uro						
7	Internationaler Bezug Kein internationaler Bezug									
	Bezug zu Verfahren innerhalb der EU	als Hauptinsolvenzverfahren								
	Bezug zu Verfahren außerhalb der EU	als Sekundär- oder Partikularverfahren								
	Unbekannt									
	Frage 8 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.									
8	Eigenverwaltung Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sach- walterin angeordnet	Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht						ı auf E	igen-	
	Frage 9 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten.									
9	Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO)	Nein								
10	Rechtliche Stellung des Schuldners/der S	Schuldnerin								
	Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut	Einzelunternehmen		AG b	zw. ł	(GaA	٠			🔲
	Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger	OHG		Gmb	Н					🔲
	Sonstige unternehmerisch	KG (ohne GmbH & Co. KG o.Ä.)		UG (haftu	ıngsb	eschr	ankt) .		
	tätige natürliche Person (z.B. Gesellschafter/-in)	GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG)		Priva Limit				td.)		🔲
	Keine weiteren	Gesellschaft bürgerlichen Rechts		Gend	osser	nscha	ıft			
	Angaben erforderlich; Ende der Befragung.	Sonstige Personengesellschaft 5		Sons	stige	Rech	tsform		6	

		Aktuelles Aktenzeichen:																	\mathbb{I}	Ι		T
	Bitte zurücksenden an			Zur	merl Vern auf Einfl	neidı beso	ung v Inde	re Er	eigr	niss	e ur	nd U	lms									
11	Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaft	:lichen Tätigkeit) I	7																			
11.1	Genaue Beschreibung		_	_			_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_		
			+	+	$\frac{\square}{\square}$	Щ	+	\pm	+	+	+	+	+	+	+	 	<u> </u>	믁	4	_		
			+	+			+	+	+	+	+	<u> </u>	+	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	ᆜ	믁	_		
												_	_		_	_	_	_	_	_		
11.2	Globale Zuordnung Zutreffendes bitte ankreuzen. A B C D E F G H	I J K L] [М	N		0	Р]	Q		R		S					NZ kan			
12	Jahr der Gründung (JJJJ)																					
13	Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen zum Zeitpunkt der Antragstellung																					
Hi	nweise zum Ausfüllen:																					
1.	Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.		5.		kt tra													se v	/on			
2.	Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angege für jede Frage nur eine Antwort an.	ben,			AE),									1 A		/ F	: F	2	\top	$\overline{}$	_	
	Ja X Nein			Na	chna	ame	:											_	<u>_</u>	<u> </u>	_	_
3.	Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeich Hinweise.	neten			rnan				E			Z				E				_		_
	Siehe Seite 3.		6.		ls Si die											en,	nel	nm:	en			
4.	Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.	23		3	Ja	1	X	Ne	ein													
Bitte	beachten Sie folgende Hinweise:																					

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse abgewiesen wird, ist nur bei der ersten Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als neues Verfahren zu melden.

Seite 3

Erläuterungen zum Fragebogen

- Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- Z.B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die "Genaue Beschreibung" muss unter Einbeziehung der Information aus der "Globalen Zuordnung" eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z.B. nur "Elektro" anzugeben, wenn tatsächlich "Rundfunk- und Fernsehgeräte" produziert oder gehandelt werden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
 - B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
 - C Verarbeitendes Gewerbe
 - D Energieversorgung
 - E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 - F Baugewerbe
 - G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
 - H Verkehr und Lagerei
 - I Gastgewerbe
 - J Information und Kommunikation
 - K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 - L Grundstücks- und Wohnungswesen
 - M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
 - N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
 - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
 - P Erziehung und Unterricht
 - Q Gesundheits- und Sozialwesen
 - R Kunst, Unterhaltung und Erholung
 - S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Zu den Arbeitnehmern zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
- Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

RA Seite 4



Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren 1

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 🛍 und 🔁 auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hir	nweise zum Aus	fülle	n		S	ieh	ie S	Sei	te 2	2.																						
Nan	ne des Gerichtes:																															
	nmer des ichtes:								Aktı Akte			en:						I	k		Ι	I	I	I								
	um der agsstellung:				I																											
	um des chlusses:	Tag			onat		Jah																									
Δno	sprechperson für R	Tag ü ckf ı			onat freiw		Jah Le A		he)																							
7.110			lugo	T.		,g	, ,	gc		$\overline{}$	Т	Т	Τ	Т	\top	Т	Т	Т	Т	Т	Т	Т	Т	Т	Т					П		
Nac	hname:	H	+	+	+	H			+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+						Щ
Vori	name:	Ш															Ţ															Ш
Tele	fon:	Vorv	vahl				/	Rufr	umr	mer																						
= M	ail:			Τ	Τ							Τ	Τ	Τ	Τ	Τ	Τ	Τ	T	Τ	Τ	Τ	Τ	Т	Т							
L-IV	all	Ħ	$\overline{}$	Ť	Ť				Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	Ť	T	T						Ħ
	Nachname:			 						I I I			 	 	I I I	I I I	I I I	I I I				<u> </u>		 								
	Straße, Hausnummer:																															
	PLZ, Ort:																															
2	Insolvenzforderur (§305 Absatz 1 Nu											Г	olle	Eu	iro						I											
3	Art der Beendigur	ng od	ler F	ort	setz	zun	g d	es \	/erf	ahr	ens	6																				
	Eröffnung eines V (§311 InsO)																															
	Abweisung mange	ls Ma	isse	(§2	26 Ir	nsO)																									
	Annahme des Sch i (§§ 308, 309 InsO)														C	ler:	zu e	ätzt erbi iger	ring	end	der	1		\ [oll)	e E	urc					
	Nur zu beantworter und die Antragstellu										ne"							ler k														

weiter auf Seite 2



			Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie	
	Bitte zurücksenden an		hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.	
	Frage 4 ist nur zu beantworten, wenn die Antragsstellung ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.			
4	Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restruktuierungsplans in einer Restrukturierungsache erlangt?	Ja	Nein	
5	Art des Schuldners/der Schuldnerin			
	Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger			
	Verbraucher			
6	Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO)	Ja	Nein	
Hi	nweise zum Ausfüllen:			
	Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.	5.	Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von	
2.	Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.		ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS). Machinerosi	
	Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger		Nachname: GROSSMAYER	
	Verbraucher		Vorname: HEINZ-JOERG	
3.	Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.	6.	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.	a.
	Geschätzte Summe der zu erbringenden		Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger	3
	Leistungen		Verbraucher	X
4.	Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.			
	Hausnummer:			
Erläuterungen zum Fragebogen				

Aktuelles

Aktenzeichen:

I K

Seite 2 VA

Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit

IK-Aktenzeichen erfasst.